

Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Günstedt

Der Gemeinderat Günstedt hat in seiner Sitzung vom 02.02.2021 mit Beschlussnummer 41-5-21-208 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Günstedt erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Günstedt in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige
 - b) bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.
 - c) Wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 4
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

140,08 Euro

§ 5
**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
und Urnenwahlgrabstätte**

1. Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Wahlgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren

86,23 Euro
 - b) Wahlgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre

172,46 Euro
 - c) Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes werden erhoben

77,61 Euro
 - d) Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage „Grüner Rasen“

25,87 Euro

- e) Beisetzung inkl. Pflege (ohne Namensplatte) in der
Urnengemeinschaftsgrabanlage „Baumgrab-Gruppenbaum“

800,00 Euro

- f) in einer vorhandenen Grabstätte für Erdbestattungen je Urne (max. 4 Urnen)

51,74 Euro

- g) Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgrabstätten (Einzelgrab)
je Grabstätte und Jahr

3,45 Euro

- h) Verlängerung der Nutzungsrechte bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und
Jahr

3,45 Euro

- 2) Bei einer nachträglichen Beisetzung einer oder mehrerer Urnen in einer
bereits erworbenen Grabstätte wird die Nutzungszeit so verlängert, dass die
Ruhefristen der Grabstätten gewährt werden. Entsprechend der Art der
Grabstätte kommen für eine evtl. Verlängerung der Nutzungszeit die
Gebühren pro Jahr laut der zu diesem Zeitpunkt gültiger Gebührensatzung in
Ansatz.

§ 6 Gestattungsgebühren

- 1) Für die Gestattung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem
gemeindeeigenen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:

- Einmalberechtigungskarte 10,00 Euro

§ 7 Umbettungen (Verwaltungsgebühren)

- 1) Für die Umbettung einer Leiche 10,00 Euro
2) Für die Umbettung einer Urne 10,00 Euro

§ 8 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 21 und 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- bei Wahlgrabstätten je Grabstelle

101,32 Euro

- bei Kindergrabstätte

50,66 Euro

- bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle

50,66 Euro

§ 9 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und Jahr erhoben

15,00 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 01.07. des laufenden Jahres fällig.

§ 10 Pflegekosten der Gemeinschaftsgrabanlage „Grüner Rasen“

Zur Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage wird ein einmaliger Pflegekostenanteil pro Nutzer von erhoben.

375,00 Euro

§11
Entstehung von Ansprüchen und Fälligkeiten

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2021, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.09.2011 mit ihren Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.



Claudia Knirsch
Bürgermeisterin

(Siegel)



Beschlossen am: 02.02.2021

Datum der Ausfertigung: 16.02.2021

Eingangsbestätigung KomA
Aktz.:752.041:68022

Rechtliche Unbedenklich-
keitserklärung durch
Rechtsaufsicht vom: 09.03.2021

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 25.03.2021 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Günstedt festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 26.03.2021 bis 05.03.2021 angeschlagen.